

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Blauer Baum e.V.
2. Der Verein beabsichtigt, den Verein Blauer Baum in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eintragen zu lassen.
3. Der Verein beabsichtigt, sein Logo rechtlich schützen zu lassen.
4. Der Verein hat seinen Vereinssitz in 14641 Tietzow, Alte Flatower Straße 18
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, die Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit von Menschen, die Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die Förderung der Selbsthilfe.

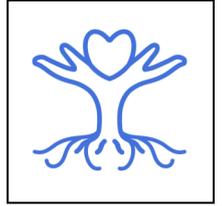
Der Verein Blauer Baum macht darauf aufmerksam, dass wir im Alltag ein offenes Ohr für Menschen haben sollten, mit denen wir im Alltag zu tun haben.

Hier beginnt Hilfe durch Empathie und Mitgefühl.

Der Verein macht darauf aufmerksam, wie viele Menschen im Jahr einen freiwilligen Tod gehen oder unter anderen psychischen Erkrankungen leiden.

1. Der Verein Blauer Baum e.V. ist ein Anlaufpunkt für Menschen in emotionaler Not.
2. Wir bieten Menschen, die in Not geraten sind, eine sofortige Hilfe.
3. Das betrifft Hilfe in schweren Lebenslagen, wie bspw. schwerer Schicksalsschlag, Tod von nahen Angehörigen, nach Erfahrung von Gewalt, Mobbing usw.
4. Wir richten unsere Hilfsangebote auch an Menschen, die unter psychischen Störungen wie bspw. Depressionen oder Angsterkrankungen leiden, oder unter dauerhaften Erkrankungen, welche die psychische Stabilität belasten, bspw. Burnout.
5. Wir geben Menschen Hilfsangebote, um sich in die Gemeinschaft wieder neu einzugliedern, für Obdachlose werden Unterkünfte und Wiedereingliederungsmöglichkeiten geschaffen. Dauerhafter Halt wird durch das Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

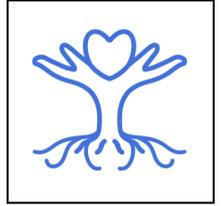
6. Wir sind auch für Menschen da, die sich in einer Überlastungssituation befinden (z.B. durch Betreuung hilfsbedürftiger Familienangehöriger) und dadurch an ihre körperlichen und emotionalen Grenzen gekommen sind.
7. Die Hilfsangebote richten sich auch an Kinder und Jugendliche
8. Der Verein verfolgt das Ziel, einen gemeinnützigen Beitrag zur psychischen und körperlichen Gesunderhaltung von Menschen zu leisten, zur Fähigkeit der Selbsthilfe und zur Prävention und letztendlich dazu, sich selbst zu finden und seinen Platz in der Gesellschaft.

Jeder Mensch ist wertvoll, gebt ihm einen Raum, eine Möglichkeit, eine Chance!

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Aufstellen von Blauen Bäumen
- Betreibung einer Beratungsstelle
- Bereitstellen von Ansprechpartnern und Gesprächspartnern
- Bildung und Betreuung von Selbsthilfegruppen
- Vermittlung von Fachkräften, wie Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern usw.
- Betreuung der Durchführung von Therapieangeboten durch ausgebildete Fachkräfte wie z.B. Tanztherapien, Maltherapien, Gestaltungstherapien, Gesprächstherapien, Persönlichkeitscoaching
- Vorträge zu Gesundheitsthemen, Stressbewältigung und Prävention
- Angebot von Yogakursen und anderen sportlichen Angeboten zur Gesundheitsvorsorge wie z.B. Thai Chi
- Kurse zum Erlernen von Meditationstechniken und Entspannungstechniken
- Begleitung bei Sterbefällen und Trauerbegleitung
- Errichtung und Betreibung eines Eingliederungszentrums mit Wohnunterkünften für Hilfesuchende und Obdachlose, die wieder eingegliedert werden möchten
- Gemeinschaftlicher Nahrungsanbau und möglicherweise Nutztierhaltung wie z.B. Bienen, Schaffung von Möglichkeiten einer Arbeitstherapie beispielsweise in Form von Betreibung eines Gartens und Gewächshauses zur Eigenversorgung des Eingliederungszentrums
- Angebot einer Kinderbetreuung und/oder Betreibung einer Kindertagesstätte
- Durchführung und Betreuung von Gemeinschaftsprojekten zur Umsetzung des Satzungszwecks
- Vorträge und Kursangebote in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

- Arbeit mit Therapiehunden u.a. Therapietieren
- Weiterbildung und Schulung der Vereinsmitglieder
- Herstellung von Werbeartikeln und Produkten zum Verkauf für die Finanzierung des Vereins.
- Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuerbegünstigung nicht aus. Etwaige Überschüsse aus diesem Bereich sind jedoch für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- Finanzierung des Vereins durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden, Zuschüsse von Krankenkassen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Das Mitglied hat bei der Ausscheidung aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtszuschale

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgaben der steuerrechtlichen Vorgaben des §3 Nr.26a EstG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden.
2. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden. Das weitere kann in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und den Beruf des Antragstellers enthalten.
2. Für die Mitgliedschaft gilt eine Probezeit von 6 Monaten, nach Ablauf der 6 Monate ist der Antragsteller ein Vollmitglied.
3. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied die Mitgliedschaft mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beenden. Während der Probezeit ist der Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu zahlen.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft sind möglich.
6. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch ihre Beiträge und Spenden, sie können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Eine Ehrenmitgliedschaft kann eingereicht werden, wenn der Betroffene zum Wohle der Gemeinschaft hervorragende Leistungen erbracht hat und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Quartals erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss in schriftlicher Form mit einer Frist von 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu informieren.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

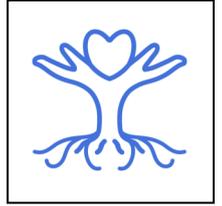
§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen, Ideen und Vorschläge einzureichen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied sollte sich bewusst sein, dass es, wenn es sich im Interesse des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert, es den Verein präsentiert.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

5. Bei kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen erhalten Vereinsmitglieder eine Ermäßigung (von 10 - 30%.) Die Höhe der Ermäßigung wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Für Vereinsmitglieder werden sowohl kostenfreie als auch kostengünstige Schulungen und Fortbildungen angeboten

§ 8 Organe des Vereins

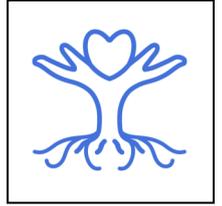
Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht insbesondere aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der außenvertretungsberechtigte Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, des Weiteren gelten die Regelungen aus § 3a.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
Ist das nicht möglich, weil Vorstandsmitglieder bspw. durch Krankheit verhindert sind, können Personen vom Erweiterten Vorstand vom Vorstand berufen werden, diese Funktion vorübergehend zu übernehmen, damit der Verein handlungsfähig bleibt.
5. Der außenvertretungsberechtigte und der erweiterte Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, das heißt, er ist von den Regelungen des Selbstkontrahierens befreit.
6. Der Erweiterte Vorstand besteht aus weiteren Mitgliedern mit weiteren internen Funktionen und trifft Beschlüsse im Innenverhältnis. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, des Weiteren gelten die Regelungen des § 3a.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

7. Der Vorstand und die Geschäftsführung können zur fachlichen Beratung Gremien berufen.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen, bei aktuellen Anlässen kann die Tagungszeit angepasst werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

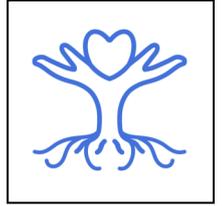
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen
8. Der Erlass von Ordnungen iSd §§ 19 und 20
9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
10. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer nach § 30 BGB als besonderen Vertreter bestellen, dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung genau festgelegt werden

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
2. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, so

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
-

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge,

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

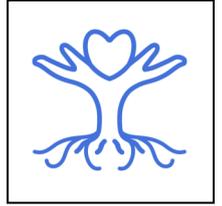
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail- Adresse) gerichtet wurde.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ist auch per Videokonferenz möglich
 - Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
 - Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit dieser entscheidet das Los.
 - Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
Für die Beschlussfähigkeit in diesem Falle ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
 - Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll in schriftlicher Form aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen.
-
- Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

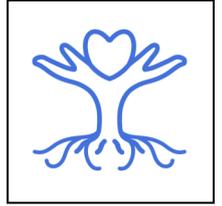
- Art der Versammlung: Handelt es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung?
- Ort, Datum und Zeit der Zusammenkunft
- Name des Versammlungsleiters
- Name des Protokollführers
- Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder
- Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der satzungsgemäßen Einberufung
- Benennen der Tagesordnungspunkte, falls diese nicht schon der Einladung beigelegt waren (was die Regel ist)
- Berichte von Vorstand, Rechnungsprüfer, Schatzmeister etc.
- Gestellte Anträge
- Ergebnisse der Beschlussfassung
- Art der Abstimmung sowie Abstimmungsergebnisse
- Verweis auf Mitglieder, die nicht mit abgestimmt haben, da es um Entscheidungen in ihrer eigenen Sache ging
- Anlagen werden stets im Protokoll genannt und durchnummeriert.
- Werden Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen durchgeführt, muss dies aus dem Protokoll deutlich hervorgehen.
- Haben Wahlen stattgefunden, müssen die gewählten Personen eindeutig benannt werden (Name und Anschrift).

Jedes Vereinsmitglied erhält das Protokoll im Anschluss der Zusammenkunft per e-mail oder es wird online bereitgestellt. Es besteht eine 4-wöchige Einspruchsfrist für das Protokoll

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

- b. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine weitere Stimme vertreten.
- c. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- d. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr eine oder zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch und sachlich zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Gliederung

Für jede vom Verein betreute Region kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand in Ordnungen zu regeln.

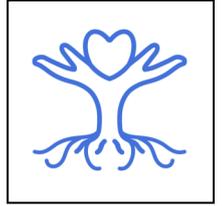
§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung von vereinsinternen Einrichtungen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Vereinssatzung Blauer Baum e.V.



Verein zur Hilfe für Menschen in emotionaler Not

Nichts ist heilsamer für einen Menschen als ein Mensch

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden und nachstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. An welche Körperschaft es fällt, entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.03.2023 in Brieselang errichtet.